



Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeitserklärung des Planes zur Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch für die Umlegung „Michelsbild“ der Gemarkungen Sinsheim und Rohrbach

Die vorweggenommene Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch wurde mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 23.11.2010 mit Wirkung vom 25.11.2010 aufgestellt.

Gemäß § 76 in Verbindung mit § 72 Baugesetzbuch ist der Plan zur Vorwegnahme der Entscheidung ist am 17.02.2011 für die Grundstücke

Flst.Nr. 14611, 14612, 14612/1, 14639, 14641 (Teilfläche), 14642 (Teilfläche) und 14643 (Teilfläche) der Gemarkung Sinsheim,

sowie die Grundstücke

Flst.Nr. 4640, 4641 der Gemarkung Rohrbach

unanfechtbar geworden.

Zusätzlich in das Verfahren einbezogen wurden die Flurstücke Nr. 14642 (Teilfläche) und 14643 (Teilfläche) der Gemarkung Sinsheim.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 76 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Rechtszustand durch den im Plan zur Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Sinsheim, den 17.02.2011

gez. Keßler
Bürgermeister